

## **Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Antrag der Erlos GmbH auf Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1**

**Anlage:** Überweisungsdatenblatt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

## **Bescheid**

### **A. Entscheidung**

1. Die Erlos GmbH in Zwickau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, erhält auf ihren Antrag vom 9. Mai 2018 gemäß § 8a i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.10.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

## **Zulassung des vorzeitigen Beginns**

für die Errichtung der Anlagen zum Kunststoff-, Lithiumionenakkumulator- und Katalysatorrecycling, der Lärmschutzwand Ost sowie der Aufstellung des Lagercontainers für Lithiumionenakkumulatoren in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, Gemarkung Schönfels, Flurstück 301/1, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag und nach Maßgabe dieses Bescheides. Zugelassen werden auch die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der vorgenannten Anlagen (Probetrieb).

#### **LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

#### Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweisen wir auf die Internetseite des Landkreises Zwickau,

Umweltamt ([http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo\\_umweltamt](http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt))

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Erlös GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von           EUR festgesetzt.

## **B. Auflagen**

1. Der Probetrieb der neu errichteten Anlagen ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **2. Wasserrecht**

- 2.1 Die Anlage Lithiumionenakkurecycling ist vor Inbetriebnahme (Probetrieb) durch einen Sachverständigen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen.
- 2.2 Für die Anlage Lithiumionenakkurecycling muss bei Inbetriebnahme (Probetrieb) eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan vorliegen.

### **3. Brandschutz**

- 3.1 Vor Inbetriebnahme (Probetrieb) muss das geprüfte Brandschutzkonzept vorliegen. Eventuelle Nachforderungen des Brandschutzprüfers sind zu erfüllen.
- 3.2 Alle Festlegungen im Brandschutzkonzept müssen vor Inbetriebnahme (Probetrieb) der Anlage erfüllt/ umgesetzt sein, dies betrifft insbesondere die Brandmelde- und –alarmierungseinrichtungen, die Rauch- und Wärmeableitung, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung sowie die Löschwasserversorgung und –rückhaltung.
- 3.3 Die örtlich zuständige Feuerwehr muss vor Inbetriebnahme (Probetrieb) vor Ort aktenkundig eingewiesen sein.

### **4. Arbeitsschutz**

Vor Beginn der Montagearbeiten ist zu gewährleisten, dass von den beteiligten Unternehmen die Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichenfalls notwendigen Montageanweisungen vorliegen.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber nach § 8 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sind von allen beteiligten Arbeitgebern umzusetzen und durch den Auftraggeber zu koordinieren.

5. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

## **C. Hinweise**

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.
2. Gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns jederzeit widerrufen werden.

## Hinweise zum Arbeitsschutz

3. Zuständige Behörde für die Überwachung und Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Landesdirektion Sachsen in 09105 Chemnitz.

Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, in Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

4. Druckgeräte und Druckgeräteeinrichtungen sind den Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechend den Maßgaben des Abschnitts 3 im Anhang 2 zur BetrSichV zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 17 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.

5. Die Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV aufzuzeichnen und am Betriebsort aufzubewahren.
6. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgenommen und dokumentiert wurde (auch i.V.m. § 6 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]).
7. Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Die EG-Konformitätserklärungen sowie Betriebsanleitungen müssen vorliegen und die CE-Kennzeichnungen müssen angebracht sein.

## D. Gründe

### 1. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 09.05.2018 beantragte die Fa. Erlos GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von jährlich 10.000 t, davon maximal 3.500 t gefährliche Abfälle, in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1. Beantragt wurde weiterhin die Lagerung von maximal 450 t Abfall, davon maximal 200 t gefährlicher Abfall.

Die Anlagen zum Kunststoff-, Lithiumionenakkumulator- und Katalysatorrecycling sollen in einem ca. 4.500 m<sup>2</sup> großen Teilbereich (Bauabschnitt 3) des baulich bereits bestehenden ca. 60.000 m<sup>2</sup> großen Logistikhallenkomplexes der Weck + Poller Holding GmbH errichtet werden. Zur Anlage ist eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Außenlagerfläche vorgesehen, auf der auch ein Sicherheitscontainer für die Zwischenlagerung von Lithiumionenakkumulatoren aufgestellt werden soll. Der Logistikhallenkomplex befindet sich in einem Gewerbegebiet entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für die vorstehend beschriebene Anlage beantragte die Erlös GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Recyclinganlagen, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Begründet wird die Beantragung des vorzeitigen Beginns wie folgt:

„Aufgrund der Komplexität des gesamten Bauvorhabens ist es erforderlich, dass zeitliche und wirtschaftliche Risiken bereits vor dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb im Zuge von Umbau- und Ausbaumaßnahmen aufgefangen werden müssen.

Weiterhin setzen die geplanten Bau- und Lieferzeiten für einzelne Baukomponenten und Anlagenteile ein gestaffeltes Bauverfahren voraus, welches durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG rechtlich begleitet werden soll.“

Zwischen der Antragstellerin und dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat, wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Datum 08.02.2019 bezüglich der Haftung durch mögliche Schäden sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Ablehnung des o. g. Genehmigungsantrages vom 09.05.2018 abgeschlossen.

Bezüglich Einzelheiten der geplanten Anlage wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

## **2. Rechtliche Ausführungen**

2.1 Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), örtlich zuständig.

2.2 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Fa. Erlös GmbH ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.10.1.1 („Leaching“ der Lithiumionenelektroden), 8.11.2.1 (Behandlung Fahrzeugkatalysatoren, Lithiumionenakkus), 8.11.1.4 (Kunststoffrecycling), 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.3 Die Entscheidung in Abschnitt I. Nr. 1 dieses Bescheides ergeht auf der Grundlage des § 8a Abs. 1 BImSchG. Die in dieser Vorschrift formulierten Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen insgesamt vor.

Es ist mit einer positiven Entscheidung bezüglich des Antrages vom 09.05.2018 auf Genehmigung der in Abschnitt D. Nr. 1 Abs. 1, 2 beschriebenen Anlage zu rechnen. Derzeit sind der Genehmigungsbehörde keine Sachverhalte bekannt, die einer Genehmigung aus immissionsschutzrechtlicher, bauplanungsrechtlicher oder anderer umweltrechtlicher Sicht entgegenstehen würden. Dies gilt auch für andere im Verfahren zu beachtende öffentlich-rechtliche Belange.

#### Alle am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Gemeindeverwaltung Lichtentanne,
- Landesdirektion Sachsen, Referate Baurecht und Immissionsschutz
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Planungsverband Region Chemnitz
- Landratsamt Zwickau, Umweltamt,
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
  - untere Bauaufsichtsbehörde und Denkmalschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde

gaben zustimmende Stellungnahmen zum Vorhaben ab, teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen.

Die Gemeinde Lichtentanne erteilte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2018 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurden zahlreiche Einwendungen, vorrangig von Anwohnern in der Nachbarschaft der geplanten Anlage, vorgebracht, welche am 19./20. November 2018 öffentlich erörtert wurden. Die Einwendungen betrafen Fragen des Verfahrensrechts, des Denkmalschutz-, Bau- und Bauplanungsrechts, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts, des Naturschutzrechtes sowie die Lärm-, Licht-, Staub- und Erschütterungsemissionen und –immissionen der geplanten Anlage.

Die Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Einwendung die Unzulässigkeit der geplanten Anlage, aus welchem Grund auch immer, begründet. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Anlage in einem Gewerbegebiet als atypische Anlage und bezüglich der Befürchtungen von Anwohnern zu angeblich unkontrollierbaren Brandrisiken.

Mithin liegt nach den vorstehenden Ausführungen die Bedingung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

Die einzelnen Darlegungen der Behörde zu den vorgebrachten Einwendungen erfolgen mit der Entscheidung zum Genehmigungsantrag.

An der Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die dazu in den Antragsunterlagen enthaltene Begründung ist insofern plausibel.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08.02.2019 zwischen der Erlös GmbH und dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat, verpflichtet sich die Antragstellerin, alle Schäden, die durch die Realisierung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag vom 09.05.2018 entstehen, zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den ursprünglichen Zustand des Anlagengeländes wieder herzustellen.

Dies entspricht § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

## 2.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Mit Schreiben vom 01.03.2019 beantragte die DDHW Rechtsanwaltskanzlei, Plauen, im Auftrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Der Antrag wurde dahingehend begründet, dass die Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran habe, von der Zulassung sofortigen Gebrauch zu machen. Die Antragstellerin müsse aus Gründen des Auftragsvorlaufs in der Lage sein, Bestellungen auszulösen und bereits erste Maßnahmen zur Errichtung der beantragten Anlage vornehmen zu können. Von diesen Maßnahmen gingen zunächst keinerlei materiellen und rechtlichen Nachteile für Dritte aus.

Die Behörde ist nach Prüfung aller Sachverhalte zu der Auffassung gelangt, dass mit einer positiven Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Fa. Erlös GmbH zu rechnen ist. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG würde die Intention dieses Paragraphen konterkarieren und diesen ins Leere laufen lassen. Eine Aufschiebung auf unabsehbare Zeit würde für die Antragstellerin einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bedeuten.

Die Behörde erkennt das berechtigte Interesse der Antragstellerin an und geht ebenfalls davon aus, dass materielle und rechtliche Nachteile für Dritte durch den Aufbau der technischen Anlagen innerhalb eines bestehenden Gebäudes nicht hervorgerufen werden, zumal die Antragstellerin sich verpflichtet hat, die Anlagen wieder zu beseitigen, sollte die Genehmigung nicht erteilt werden.

Da ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung anzuerkennen ist und materielle und/oder rechtliche Nachteile für Dritte nicht erkennbar sind, war dem Antrag auf sofortige Vollziehung stattzugeben.

## 2.5 Auflagen

Die Auflage in Abschnitt B. 1. soll die behördliche Überwachung der neu zu errichtenden Anlage ermöglichen. Dadurch erhält die Behörde die Möglichkeit, die antragskonforme Errichtung und die Erfüllung der Auflagen vor einer Inbetriebnahme zu kontrollieren.

Die Forderung zur Sachverständigenüberprüfung in Abschnitt B. 2. beruht auf den Anforderungen nach § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV. Durch die Prüfung wird sichergestellt, dass die zu prüfenden Anlagen dem zu fordernden Stand der Technik entsprechen. Die Forderung zur Aufstellung einer Betriebsanweisung beruht auf § 44 AwSV. Die Betriebsanweisung dient ebenfalls der Betriebssicherheit.

Die Auflagen zum Brandschutz in Abschnitt B. 3. sind für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich. Sie beruhen auf den Vorschriften der §§ 3 Satz 1, 14 und 51 der Sächsischen Bauordnung.

Die Auflage in Abschnitt B. 4. ist erforderlich, um die in den dort genannten Vorschriften gestellten Anforderungen zu erfüllen.

- Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nr. 3 und 4 beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom

21.09.2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2016 (GVBl. S. 298), Lfd. Nr. 55 – Immissionsschutz -, Tarifstelle 1.8.2.

Danach berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Errichtungskosten (laut Antrag): EUR

Tarifstelle 1.1.4: 4.475,- EUR + 0,002 x ( EUR – EUR) = EUR

Tarifstelle 1.8.2: 20 % nach Tarifstelle 1.1 = EUR

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind die entstandenen Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 3,13 EUR zu erheben.

Gründe für eine Gebührenerhöhung bzw. –ermäßigung sind nicht ersichtlich. Danach ergeben sich Kosten in Höhe von EUR.

Der hier festgesetzte Betrag in Höhe von EUR ist gemäß dem beigefügten Überweisungsdatenblatt zu überweisen. Gemäß § 17 SächsVwKG werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamts einzulegen.

Schumann  
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz

Mitzeichnung

Freise (Sachbearbeiter)